

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Bericht an die ordentliche Landessynode von 1924

[urn:nbn:de:bsz:31-320506](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320506)

# Bericht

an die

## ordentliche Landesynode von 1924

gemäß § 130 Ziff. 1 K.B.

Der der Landesynode von 1921 erstattete Hauptbericht behandelte die kirchlichen Ereignisse bis in den Juni des Jahres 1921. Der hier vorliegende Bericht an die Landesynode dieses Jahres wird sich daher auf den Zeitraum von da bis zur Gegenwart erstrecken, soweit es sich um statistische Angaben handelt, auf die Kalenderjahre 1920 bis 1923. Er wird sich darauf beschränken, diejenigen Ereignisse des kirchlichen Lebens herauszuheben, die vorwärts weisen und unserer Kirche und ihrer Vertretung neue Aufgaben stellen.

Doch sei im Rückblick auf die durchlebten Jahre wenigstens einiger tief einschneidender Erlebnisse der Vergangenheit Erwähnung getan. Zu Beginn des Jahres 1923 erfolgte der Ruhr- einbruch und mit ihm die Besetzung und harte Bedrückung weiterer Teile unserer engeren Heimat. Die Not, welche dieses schreiende Unrecht über weite Kreise unseres Volkes brachte, hat unsere Kirche in ihrer ganzen Schwere mitgetragen und das Ihre zu tun versucht, die Leiden der bedrängten Brüder zu lindern. — Am 23. April 1923 starb Großherzogin Luise, die Wohltäterin unseres Landes und treue Befeknerin des evangelischen Glaubens. Mit unserem Volk stand auch unsere Kirche tief bewegt an ihrer Bahre. —

Beim Übergang zum laufenden Jahre traten Prälat D. Schmitthenner und Geheime Oberkirchenrat D. Schend in den Ruhestand. Den beiden Männern, die jahrzehntelang an hervorragender Stelle in der Leitung unserer Kirche standen, folgt deren Dank für ihre treue und gesegnete Arbeit nach.

### A. Überblick.

1. Das bedeutungsvollste kirchliche Ereignis der letzten drei Jahre war ohne allen Vergleich die Schaffung des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes. Der Bundesschluß erfolgte am Himmelfahrtsfest 1922 am Grabe Luthers in der Schloßkirche zu Wittenberg. Die langjährige Sehnsucht vieler treuer evangelischer Herzen war damit erfüllt. Die deutsche evangelische Christenheit bildet seitdem, soweit sie in den Landeskirchen zusammengefaßt ist, zum ersten Mal seit ihrem Bestehen rechtlich und verfassungsmäßig eine Einheit und ist mit ihren 40 Millionen Kirchengliedern sogar die größte evangelische Kircheneinheit der Welt. Das Ziel des Kirchenbundes ist, wie das in dem Geleitwort des Oberkirchenrats bei der Bekanntgabe dieses folgenreichen Schrittes an die Glaubensgenossen in Stadt und Land ausgesprochen wurde:

bei voller Erhaltung der unverzichtbaren Selbstständigkeit der Einzelkirche und der Fülle ihrer geschichtlich gewordenen reichen Mannigfaltigkeit die zusammengefaßten Kräfte der deutschen Reformationskirchen einzusetzen für die Wahrung der gemeinsamen Interessen der deutschen evangelischen Landeskirchen, für die Pflege des Gesamtbewußtseins des deutschen Protestantismus und nicht zuletzt für den Bestand deutsch-christlicher Kultur auf dem Boden unserer aus der deutschen Reformation herausgeborenen religiös-sittlichen Weltanschauung. Gott gebe, daß der Bund nun auch das, was er sein will, werde in Kraft des Geistes, aus dem einst Luthers Reformation geflossen ist.

Einen guten Anfang damit machte nach einjähriger, durch die wirtschaftliche Notlage verursachter Verzögerung der im Juni 1924 in Bethel bei Bielefeld, an Bodelschwings Grab, tagende 1. verfassungsmäßige Deutsche Evangelische Kirchentag. Er trat an die Öffentlichkeit hervor durch seine „Rundgebung an das deutsche evangelische Volk“ (WBl. 1924 S. 69 ff.), die den großen sozialen Fragen der Zeit gegenüber den evangelischen Standpunkt kraftvoll und klar herausstellte. Ihre eindrucksvollen Wahrheiten, die dem Verhalten der Kirche künftig als Richtschnur dienen sollen, können unseren evangelischen Gemeinden nicht oft und stark genug eingeprägt werden.

Nicht unerwähnt darf auch bleiben, daß der Kirchentag den Kreis des Kirchenbundes über die Grenzen der Landeskirchen hinaus dadurch erweiterte, daß er die deutsche Brüdergemeinde in ihn aufnahm und die deutsche evangelische Auslandsdiaspora unter seine besondere Pflege stellte.

2. Unsere evangelische Landeskirche in Baden stand in den Berichtsjahren in ihrem Leben und in ihrer Entfaltung in immer steigendem Maße unter dem furchtbaren Druck der von Monat zu Monat zunehmenden wirtschaftlichen Not. Große Sorgen lasteten auf der Kirchenleitung, bittere Not lehrte vielfach in den Pfarr-

häusern ein. Das durch Jahrzehnte sorgsam gesammelte Kapitalvermögen der örtlichen und allgemeinen Fonds wie der evangelischen Liebeswerke und Stiftungen ging größtenteils bei der rasend fortschreitenden Geldentwertung zu Grunde. Kirchenregierung und Oberkirchenrat wie die in kurzen Zwischenräumen immer wieder tagende Landessynode bemühten sich vergebens, Maßnahmen zu finden, die der Not zu steuern vermöchten. Alle Versuche scheiterten an dem fortschreitenden Verfall der Währung. Auch jetzt, nachdem eine Festigung des Geldwerts eingetreten ist, sind die Schwierigkeiten durchaus nicht gehoben, wie schon aus dem Unvermögen der Kirchenverwaltung hervorgeht, die Pfarrgehälter in voller Höhe zu zahlen.

Leider hinterließ diese Notzeit eine weitgehende Verstimmung des Pfarrstandes gegen die Kirchenleitung. Es mögen auch — wie es in solchen Lagen übrigens wohl unvermeidlich ist — Fehler vorgekommen sein. Was aber die finanziellen Maßnahmen betrifft, wird heute wohl allgemein zugestanden werden müssen, daß Mittel, die die Not hätten abwenden können, unter den damaligen Verhältnissen nicht zu finden waren. Es wird Sache der Landessynode sein müssen, das geschwundene Vertrauen wieder herzustellen.

Im übrigen aber offenbarten diese schweren Monate — neben manchen ungunstigen Erscheinungen — doch weithin eine Kraft standhaften Tragens in den Pfarrhäusern und eine große Bereitwilligkeit der evangelischen Kirchengenossen, für den bedrängten Pfarrstand einzutreten, die freudige Hoffnung auch für die Zukunft erwecken. Mit Recht sah sich der im Februar dieses Jahres tagende Landessynodalausschuß veranlaßt, im Blick auf die geleistete Hilfe ein warmes Dankeswort an das evangelische Kirchenvolk zu richten.

3. Stark bedroht schien die evangelische Kirche Deutschlands durch die Austrittsbewegung, die nach dem Kriege besonders in manchen Teilen Nord- und Mitteldeutschlands einsetzte und über 900 000 Kirchenglieder der evangelischen Kirche entzog. In Baden gewann die

Bewegung bis zur Stunde keine bedeutende Kraft. Es lag zwar in den Zeitverhältnissen, daß sich die Austritte mehrten. Vielsach zogen die außerkirchlichen Religionsgemeinschaften ihre Anhänger, die schon lange innerlich zu ihnen gehörten, vollends zu sich hinüber. Auch die Neigung, der steigenden Kirchensteuer sich zu entziehen, ließ manchen den Austritt suchen. Daneben fehlte selbstverständlich auch nicht die Ablehnung jeder Religion oder doch des christlichen Gottesglaubens. In den Berichtsjahren ist, wie aus der untenstehenden Übersicht zu ersehen, ein starker Rückgang der Bewegung eingetreten. Während im Jahre 1920, dem Höhepunkt der Austritte, 1655 Kirchenglieder unsere Landeskirche verließen, waren es im Jahre 1921 noch 1415, um dann 1922 auf 840 und 1923 auf 762 zu sinken. Auch die stark gesteigerte Kirchensteuer hat bis jetzt kein neues Anwachsen der Austritte hervorgerufen. Bemerkenswert ist aber, daß der Austritt zu den sonstigen christlichen Gemeinschaften gegen früher eher etwas gewachsen, dagegen der zu den Freireligiösen und Religions-

losen zurückgegangen ist, nämlich von 1243 im Jahre 1920 auf 327 im Jahre 1923.

Die Übertritte zur evangelischen Kirche sind bis zum Jahre 1921 mit 371 Fällen beträchtlich gestiegen. Von da an gehen auch sie wieder zurück. Der Hauptteil kommt auch heute noch von der katholischen Kirche. Die Verluste der evangelischen Kirche ihr gegenüber sind weitaus geringer und nehmen neuerdings wieder ab. Von einem Abströmen der Volksmassen zum Katholizismus ist nichts wahrzunehmen. Auch von den Freireligiösen und Religionslosen macht sich neuerdings ein stärkeres Zurückkehren zur evangelischen Kirche bemerklich. Auf's Ganze gesehen kann man wohl sagen, daß ein Beharrungszustand eintreten zu wollen scheint, immer vorausgesetzt, daß unvorhergesehene Ereignisse die Sache nicht wieder in Fluß bringen.

Die genauen Zahlen der Austritte und Übertritte sind folgende:

a. Austritte aus der evang.-prot. Landeskirche vor den Bezirksämtern nach Maßgabe der kirchensteuerrechtlichen Vorschriften

im Jahr	in Fällen	hierunter Ehepaare	Zahl der Fälle, in denen die Austrittserklärungen auch für Kinder unter 16 Jahren abgegeben wurden	Zahl der Fälle, in denen die Austrittserklärungen gemäß Art. 19 des Ortskirchensteuer-gesetzes unwirksam waren
1921	1415	174	205	1
1922	840	84	69	1
1923*)	762	87	113	—
Zusf.	3017	345	387	2
Jahresdurchschnitt	1005,7	115	129	0,7
" 1914/20	487,4	60,4	75	1,4

Von den Austritten waren:

im Jahr	verbunden mit Übertritt zu			
	Katholiken	sonstigen christlichen Gemeinschaften	Juden	einer sonstigen nicht christlichen Gemeinschaft oder ohne Übertritt zu einer Gemeinschaft
1921	103	355	7	950
1922	117	255	7	461
1923*)	88	345	3	327
Zusf.	308	955	17	1738
Jahresdurchschnitt	102,7	318,3	5,7	579,3
" 1914/20	48,7	101,7	2,9	334,1

\*) Die Angaben für den Kirchenbezirk Pforzheim-Land, dessen Bericht aussteht, beruhen auf Schätzung.

b. Austritte, die ohne Beachtung der kirchensteuerrechtlichen Vorschriften erfolgten, soweit sie zur Kenntnis der Pfarrämter und Pastorationsstellen kamen:

im Jahr	im ganzen	mit Übertritt zu			
		Ratholiken	sonstigen christlichen Gemeinschaften	Juden	einer sonstigen nicht christl. Gemeinschaft oder ohne Über- tritt zu einer Gemeinschaft
1921	9	3	6	—	—
1922	1	1	—	—	—
1923*)	2	3	—	—	—
	Zusf. 12	7	6	—	—
Jahresdurchschnitt	4	2,3	2	—	—
„ 1914/20	4,7	2,7	1,6	—	0,4

c. Übertritte zur evang.-prot. Landeskirche:

im Jahr	im ganzen	übergetreten von			
		Ratholiken	Angehörigen sonstiger christlichen Gemeinschaften	Juden	Angehörigen sonstiger nicht christl. Gemeinschaften oder von solchen, die einer Gemeinschaft nicht angehören
1921	371	327	17	7	20
1922	326	276	17	5	28
1923*)	287	215	22	5	45
	Zusf. 984	818	56	17	93
Jahresdurchschnitt	328	272,7	18,7	5,7	31
„ 1914/20	198,4	160,9	7,4	6,1	24

4. Daß die außerkirchlichen Gemeinschaften in diesen für sie so außerordentlich günstigen Zeiten nicht untätig sein würden, lag in der Natur der Dinge. Besondere Sorge bereiten solche Sekten, die zwar den christlichen Charakter für sich in Anspruch nehmen, tatsächlich aber vom Wesen des Christentums sich entfernen, wie Neuapostolische und Ernst Bibelforscher. Der Bescheid auf die Bezirksynoden des Jahres 1922 spricht sich über ihre Behandlung folgendermaßen aus: Verwirrte und gärende Zeiten, wie die jetzige es ist, sind stets für chiliaistische, okkultistische und andere Schwärmerien besonders empfänglich gewesen. Auf den Synoden wurde sehr nachdrücklich betont, daß man auf diese Erscheinungen ein scharfes Auge haben und ihnen nachgehen und entgegen treten müsse. Ob dazu besondere Vorträge veranstaltet werden, muß nach den örtlichen Verhältnissen entschieden werden. Abgesehen davon hat die

Predigt immer wieder Anlaß, wie die Sünde zu strafen, so den Irrtum aufzudecken; auch die Gelegenheit der Christenlehre und des Religionsunterrichts in der Fortbildungsschule ist nicht zu versäumen. Dabei ist darauf zu achten, daß neben der Zurückweisung irriger Vorstellungen z. B. von Gott, von Christus und falschen Lehren, z. B. von der Sünde, von der Erlösung, die evangelische Wahrheit stets und zugleich klar herausgestellt werde, und zwar in ihrer grundsätzlichen Eigenart.

5. über das Verhältnis zu den innerkirchlichen Gemeinschaften äußert sich der genannte Synodalbescheid (SBL 1924 S. 11) dahin: Wenn behauptet worden ist, daß es nicht an Anzeichen fehle, daß diese der Kirche sich zu entfremden drohen, so darf demgegenüber doch immer noch darauf hingewiesen werden, daß das Gefühl der Zusammengehörigkeit, ja die Einsicht von der Notwendigkeit in

\*) Die Angaben für den Kirchenbezirk Pforzheim-Land, dessen Bericht aussteht, beruhen auf Schätzung.

der Kirche bleiben zu müssen, sich als der stärkere Zug bis jetzt bewährt hat. Das bleibt hoffentlich so. Man wird vonseiten der Kirche den Gemeinschaften die Anerkennung nicht versagen, daß sie gewisse besondere religiöse und religiös-gesellige Bedürfnisse befriedigen, und Eifersüchteleien sollten zwischen der ecclesia und der ecclesiola jedenfalls ausgeschlossen bleiben.

6. Wie sich die Lage der katholischen Kirche gegenüber entwickelt hat, wird in besonderem Bericht dargelegt werden.

### B. Gesetzgebung.

Da die meisten Gesetze und Verordnungen der Landesynode in ihren verschiedenen Tagungen schon vorgelesen haben, kann sich die nachstehende Übersicht auf wenige Bemerkungen beschränken.

1. Die Kirchenverfassung hat einzelne Änderungen erfahren: § 134 durch G. v. 7. 3. 1922 VBl. S. 30, § 25 durch G. v. 30. 1. 1923 VBl. 14/58, § 126 durch G. v. 17. 3. 1924 VBl. S. 34. über den Umbau des Oberkirchenrats und der Kirchenregierung wird der vom Landesynodalausschuß eingesetzte Sonderausschuß berichten; eine Sammlung von Material über die Verhältnisse in den anderen Landeskirchen, die sehr beachtliche Gesichtspunkte aufweist, wird der Landesynode unmittelbar vorgelegt. Der Landesynodalausschuß selbst kann durch die zeitliche Beschränkung, die ihm das kirchl. Gesetz (VBl. 1923 S. 58) und die staatl. Anerkennung (VBl. 1924 S. 5) auferlegt hat, als erledigt angesehen werden. Allgemeine Anordnungen zum Vollzug der Kirchenverfassung sind nicht erforderlich gewesen. Von der Ermächtigung, für Nebenorte Vertreter mit beratender Stimme in den Kirchengemeinderat hereinzuziehen (VBl. 1921 S. 62), haben nur sehr wenige Kirchengemeinden Gebrauch gemacht. Im großen und ganzen scheint man sich mit der Vereinfachung der örtlichen Körperschaften abgefunden zu haben.

2. Im Dienstgesetz wurden geändert: die §§ 3, 5 u. 8 durch G. v. 7. 3. 1922 VBl. S. 30 und

§ 8 (Höhe der Geldstrafen) durch G. v. 9. 3. 1923 VBl. S. 49/58. Die von der Landesynode zu bestellenden Mitglieder des Dienstgerichts sind neu zu wählen (§§ 10 u. 30 d. G.).

3. Durch die Prüfungsordnung v. 13. 7. 1921 VBl. S. 65 und die Pfarrkandidatenordnung vom 23. 3. 1922 VBl. S. 57 (nebst den Ergänzungen v. 21. 11. 1922 VBl. S. 136 und 31. 1. 1923 VBl. S. 14) wurden die Rechtsverhältnisse der jungen Geistlichen unter Festhaltung des Bewährten neu geordnet.

4. Das Recht der Patronatspfarreien ist jetzt neu geordnet durch VO. v. 6. 7. 1921 VBl. S. 31 für die grundherrlichen und durch VO. v. 26. 10. 1922 VBl. S. 130 für die standesherrlichen Patronate — wie es scheint — in allgemein befriedigender Weise. Die Frage der Patronatspfarreien hat damit einen vorläufigen Abschluß erfahren, der vorhalten dürfte, bis das Institut, nachdem ihm durch das staatliche Stammgüteraufhebungsgesetz vom 18. 7. 1923 die sichere Unterlage entzogen wurde, allmählich von selbst verschwindet. Auf das Patronat über Bofsheim hat Fürst von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg verzichtet, das Patronat über Gemmingen ist durch Vergleich, der zur Beendigung eines 12-jährigen Rechtsstreites abgeschlossen wurde, aufgehoben worden.

5. Der Zusammenschluß der deutschen evang. Landeskirchen zum Kirchenbund ist schon erwähnt. Hier ist noch beizufügen, daß Baden im Kirchenausschuß mit Hessen und der Pfalz zusammen mit zwei Stimmen vertreten ist. Die Stimmführung ist durch Vereinbarung so geregelt, daß sie bis 1. 7. 1926 Hessen und Baden, bis 1. 7. 1929 Hessen und der Pfalz, bis 1. 7. 1932 Hessen und Baden und bis 1. 7. 1935 Baden und der Pfalz zusteht. Der Kirchenausschuß hat eine sehr umfassende Tätigkeit entfaltet; der Kirchenpräsident, der auch Mitglied des Schul-Sonderausschusses ist, war durch die mehrtägigen Sitzungen in Berlin häufig in Anspruch genommen.

Über die Verhältnisse im Kirchenbund und den andern Landeskirchen berichtet fortlaufend

die neue Zeitschrift „Das Evangelische Deutschland“, die viel mehr, als es der Fall ist, auch bei uns beachtet werden sollte.

Zur staatlichen Gesetzgebung auf kirchenrechtlichem Gebiet ist folgendes zu sagen:

6. Die Frage der religiösen Kindererziehung hat durch das R.G. v. 15. 7. 1921 (WBl. S. 99) einen auch für die evang. Kirche annehmbaren Abschluß gefunden. Klagen über den Vollzug oder die Wirkung sind nicht zur Kenntnis der Oberkirchenbehörde gekommen. Die kath. Kirche sucht bekanntlich durch Eid (Bayern und Württemberg) oder durch schriftlichen Revers die Durchführung der strengen familienrechtlichen Vorschriften des codex juris canonici zu erreichen, mit fraglichem Erfolg. Der Oberkirchenrat hat in einem Rechtsgutachten an den Deutschen Evang. Kirchenausschuß die Frage, ob etwa auch evangelischerseits die Verletzung der Pflicht evangelischer Kindererziehung mit kirchenrechtlichen Nachteilen zu bestrafen ist (abgesehen von dem schon bestehenden § 10 Abs. 2 Ziff. 6 unserer AB.), verneint, da hier nicht mit starrem Rechtszwang, sondern mehr durch nachgehende Seelsorge, Ausbau der Gemeindeorganisation und Heranziehung des evang. Vereinswesens zwecks Stärkung des evang. Bewußtseins und Überwachung der gefährdeten Gemeindeglieder zu helfen sein dürfte.

7. Die Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage haben eine unwesentliche Änderung im § 7 Abs. 3 der VO. vom 18. 6. 1892 erfahren (WBl. 1923 S. 15). Im übrigen sind die früheren Vorschriften voll in Geltung. Insbesondere wurde der Schutz des Buß- und Bettags, der da und dort unter sportlichen Veranstaltungen zu leiden hatte, staatlicherseits grundsätzlich als fortbestehend anerkannt.

### C. Aufbau der Kirche.

1. Das beste Mittel, den Zusammenhalt und die Wirksamkeit der Kirche zu fördern, liegt in ihrem Aufbau. Er hat in den Berichtsjahren trotz der Ungunst der Zeiten nicht geruht. Zwar Kirchenbauten — um bei diesem Außerlich-

sten zu beginnen — waren angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse nur in sehr beschränktem Maße möglich. Doch konnte die Kirchengemeinde Mannheim wenigstens ein bedeutames Unternehmen durchführen, die Errichtung der Melancthonkirche, richtiger des Gemeindehauses dieses Sprengels, das, bis der eigentliche Kirchenbau unternommen werden kann, als Kirchenraum eingerichtet ist. Die Einweihung des wohl gelungenen Baues erfolgte am 11. Nov. 1923; am 18. Mai 1924 konnte auch die Orgel in Gebrauch genommen werden. Sonst beschränkte sich, soweit unsere Kenntnis reicht, die Bauarbeit meist auf die allerdings infolge der langen Kriegszeit sehr notwendig gewordenen Herstellungen an Kirchen und Pfarrhäusern. Es wäre dringend zu wünschen, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse bald wieder eine größere Bautätigkeit ermöglichen. Zumal der Bau etlicher Pfarrhäuser ist zu einer brennenden Notwendigkeit geworden. Karlsruhe hat damit insofern einen Anfang gemacht, als es ein Haus ankaufte und zum Pfarrhaus einrichtete.

2. Erhebliches wurde geleistet in der Wiederbeschaffung der im Krieg beschlagnahmten Glocken. Wohl die meisten Gemeinden haben jetzt ihr Geläute wieder ersetzt und durchgängig zeigten sich ihre Glieder sehr bereit, gerade für diesen Zweck recht erhebliche Opfer zu bringen. Kläglich wurde dagegen die Hoffnung derer zu Schanden, die damit rechneten, daß das Reich etwas wesentliches für die Wiederherstellung der Glocken tun werde. Zwar hatte sich die Reichsregierung nach langen Verhandlungen bereit erklärt, den Kirchen als Ersatz für die in der Kriegszeit abgelieferten Geläute aus den noch vorhandenen Restbeständen Glockenmetall zur Verfügung zu stellen. Die Kirchen sahen sich aber außer Stand, auf die vom Reiche dabei gestellten Bedingungen einzugehen. Das Reich überließ darauf die Restbestände den Ländern zur Verteilung unter ihre Kirchen. Dabei wurden die noch vorhandenen unzerschlagenen Glocken unmittelbar abgegeben, das übrige Material durch

die Reichstreuhandgesellschaft verkauft und der Erlös den Ländern zugewiesen. Die badische Regierung verteilte den ihr zufallenden Anteil im Verhältnis von 1 zu 2 unter die beiden Kirchen, was dem Verhältnis der von beiden abgelieferten Glocken entspricht. Auf die evang. Landeskirche entfiel dabei ein Drittel des badischen Anteils, das sind vier kleine Glocken von 117 bis 82 Kilo und 389 498 P.M. 03 Pf. in bar. Zu letzterer Summe kam noch ein Betrag von 8 269 P.M. 58 Pf. aus solchen Glocken, die sich bei der Übergabe als völlig unbrauchbar erwiesen und daher verkauft werden mußten.

Die vier Glocken wurden an besonders bedürftige Kirchengemeinden abgegeben. Der verbleibende Restbetrag von 397 767 P.M. 61 Pf. ist im Vergleich zu der abgelieferten Metallmenge so gering, daß auf 1 Kilo abgelieferten Glockenmaterials nur etwa 1 P.M. kommen würde, also keine Gemeinde einen irgendwie namhaften Betrag bekäme. Die Kirchenregierung beschloß daher die Summe als Glockenhilfsfonds zu verwenden, aus dem bedürftigen Gemeinden Beihilfen zur Glockenbeschaffung gewährt werden sollten. Zehn Gemeinden wurden darauf mit Beihilfen von 100 000—10 000 P.M. unterstützt, durchweg solche, welche auch tatsächlich ihre Glocken gleich beschafften. So ist das Geld wenigstens nicht der Entwertung anheimgefallen.

3. Auch die Prospekt Pfeifen der Orgeln, die im Krieg gleichfalls abgeliefert werden mußten, sind fast überall wieder ersetzt. Doch ist immer noch eine Anzahl von Kirchen vorhanden, in denen die leeren Gehäuse den Besucher unerfrölich angähnen.

4. Weit bedeutamer als diese baulichen Leistungen ist selbstverständlich, was während der drei Jahre durch Vermehrung der geistlichen Kräfte geleistet wurde. Es wurden (seit 1. Januar 1921) folgende neue geistliche Stellen errichtet:

- a. 2 Pfarreien, nämlich in Oberschüpf (WBl. 1921 S. 103) und Mannheim Melancthon-Pfarrei-Ost (WBl. 1922 S. 126);

- b. 2 Vikariate, nämlich in Tiengen, Amt Waldshut (WBl. 1921 S. 103) und in Karlsruhe-Mühlburg (WBl. 1921 S. 108). In Aussicht steht eines in St. Ilgen.

Diese geringe Zahl neuerrichteter geistlicher Stellen zeigt deutlicher noch als die mangelnden Kirchbauten die Notlage, in welche die Kirche durch die ungünstige Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse gekommen ist. Was zustande kam, ist angesichts der großen Aufgaben, die besonders in den Städten vorliegen, völlig ungenügend.

5. Einen gewissen Ersatz kann man in der neuen Bestimmung für die Pfarrkandidaten erblicken. Durch W.D. v. 21. Nov. 1922 (WBl. S. 136) wurde nämlich festgesetzt, daß die Pfarrkandidaten während des 1. Jahres der Probepflichtzeit statt des Gehaltes nur einen Unterhaltszuschuß erhalten. Auf diesen bleiben sie auch nach Ablauf des ersten Probepflichtjahres angewiesen, sofern sie noch nicht auf einer ständigen mit Gehalt verbundenen Stelle verwendet sind. Diese Bestimmung wurde ursprünglich mit Rücksicht auf die zahlreichen unverwendeten Pfarrkandidaten geschaffen, für die keine Stellen vorhanden waren und die man in den wirtschaftlich schweren Zeiten nicht mittellos stehen lassen wollte. Tatsächlich entwickelte sich daraus eine Einrichtung, die unter den gegenwärtigen schweren Verhältnissen für die Kirche einfach unentbehrlich ist. Durch die vermehrte Arbeit, die in den letzten Jahren an nicht wenigen Orten angewachsen war, wurde die Zuweisung einer weiteren Kraft nötig, ohne daß die Landeskirche oder die Kirchengemeinde imstande waren, die Mittel für eine Vikarsstelle zu beschaffen. In diesen Fällen wurde dem Pfarramt ein Pfarrkandidat zugewiesen. Die auf diese Weise beschäftigten Pfarrkandidaten erfüllen also die Obliegenheiten eines Vikars. Von den seit Frühjahr 1923 aufgenommenen 24 Pfarrkandidaten fanden einer auf einer Vikariatsstelle (vorübergehend), 3 als Krankheitsvikare, die übrigen in der genannten Weise Verwendung. Man kann ruhig sagen,

daß dieser Ausweg — so unerfreulich er auch an sich ist — der Kirche es allein ermöglicht hat, ihren Aufgaben einigermaßen gerecht zu werden.

Nur auf diesem Wege war es auch möglich, für die wichtige Seelsorgearbeit im Kindererholungsheim auf dem Heuberg eine eigene Kraft zu stellen.

6. Eine Verwendung fanden die Pfarrkandidaten ferner in recht erheblichem Maße als Religionslehrer an höheren Schulen. Für solche waren von Alters her 9 planmäßige Stellen alter Ordnung vorhanden, zu denen im Jahr 1920 fünf weitere planmäßige Stellen neuer Ordnung gekommen waren. Von ersteren fielen 4 dem Abbau zum Opfer. Nur eine einzige, die am Gymnasium in Karlsruhe, wurde in eine planmäßige Stelle neuer Ordnung umgewandelt und wieder besetzt. Die übrigen 3 und 5 weitere, unumgänglich notwendig gewordene Hauptamtliche Religionslehrerstellen werden durch unständige Geistliche versehen, die nach einer neuerlichen Äußerung der Unterrichtsverwaltung nicht als Staatsdiener sondern als Kirchendiener anzusehen sind.

7. Als hauptamtliche Religionslehrer an Fortbildungsschulen fanden ferner 12 Kräfte Verwendung, 3 Pfarrer, 7 unständige Geistliche, eine Theologin und ein ehemaliger Missionar, die beiden letzteren in Mannheim. Von solchen Religionslehrern sind 4 in Mannheim, 3 in Heidelberg, 2 in Karlsruhe, je einer in Durlach, Freiburg und Pforzheim tätig.

8. Auch die landeskirchlichen Pfarrstellen haben sich in der Berichtszeit vermehrt. Zu den bestehenden örtlichen Jugendpfarrämtern in Mannheim und Karlsruhe und dem neuerdings wiederbesetzten in Pforzheim kam ein weiteres in Freiburg, das aber nicht besetzt wurde und an dessen Stelle jetzt ein Wohlfahrtspfarramt tritt. Auch die anderen örtlichen Jugendpfarrämter wurden neuerdings mit der Leitung des Wohlfahrtsdienstes in ihren Gemeinden betraut. Das von der Landesynode von 1921 genehmigte Landesjugendpfarramt

wurde im Okt. 1922 besetzt und mit dem Amte eines 2. Vereinsgeistlichen des Badischen Landesvereins für Innere Mission verbunden. Im April dieses Jahres endlich wurde der 1. Vereinsgeistliche des badischen Landesvereins zum Landeswohlfahrtspfarrer ernannt. Die beiden Geistlichen wurden zugleich zu Geschäftsführern des Evang. Landeswohlfahrtsdienstes bestimmt.

9. Neugeschaffen wurde auch das Amt eines kirchlichen Evangelisten. Hilfsgeistlicher Bauer, welcher seit 1921 in dieser Arbeit tätig war und Anfang 1923 unter die Pfarrkandidaten der Landeskirche aufgenommen wurde, betreibt seit Juni 1923 diese Arbeit im landeskirchlichen Dienst (BBl. 1923 S. 34 f.).

10. Dem Aufbau der Kirche soll auch die in jüngster Zeit erfolgte Schaffung einer apologetischen Landeszentrale für die ev.-prot. Kirche Badens dienen, mit deren Leitung Prof. a. D. Dr. Beckesser in Karlsruhe betraut wurde. Der Abwehrkampf gegen die religionsfeindlichen und widerevangelischen Strömungen der Zeit macht einen Mittelpunkt der kirchlichen Abwehrarbeit notwendig. Wie der gesamte deutsche Protestantismus einen solchen in der apologetischen Abteilung des Zentralauschusses für Innere Mission in Berlin und die württembergische Nachbarirche in ihrer apologetischen Zentralstelle in Stuttgart besitzen, erscheint sie auch für Baden unentbehrlich. Sie soll Auskunftsstelle für alle einschlägigen Fragen sein und eine Arbeitsgemeinschaft der im Abwehrkampf tätigen Evangelischen zu bilden suchen, die die nötigen Redner für etwaige Auseinandersetzungen stellt.

11. Das Kennzeichen dieses Aufbaus ist, wie ersichtlich, die fortschreitende Gliederung der kirchlichen Arbeit in Sondergebiete mit eigenen Kräften. Das Gemeindepfarramt allein genügt den Anforderungen der Zeit nicht mehr. Für die sich mehr und mehr entwickelnden Teilgebiete werden besondere, in sie eingearbeitete Fachleute erforderlich. Das ist eine Erscheinung aller Ge-

biete des öffentlichen Lebens. Die evang. Kirche kann sich dieser Entwicklung nicht wohl entziehen. Die kath. Kirche ist darin schon viel weiter gelangt.

12. Anhangsweise geben wir noch eine Übersicht über die Veränderungen, die im Personalbestand der Geistlichen und in der Besetzung der geistlichen Stellen in der Zeit vom 1. Januar 1921 bis zum 1. Januar 1924 eingetreten sind:

Der Zugang zu unserer Geistlichkeit, welcher vom Frühjahr 1914 bis einschließlich Spätjahr 1920, also in 14 Hauptprüfungen im ganzen 97, durchschnittlich 6,9 betragen hatte, weist in den 6 Hauptprüfungen vom Frühjahr 1921 bis einschließlich Spätjahr 1923 im ganzen 89, also durchschnittlich 14,8 und somit eine erhebliche Zunahme auf. Außerdem wurden 7 Missionare nach bestandenem Kolloquium und ein Hilfsgeistlicher unter die badischen evang. Pfarrkandidaten aufgenommen. In den Dienst der Landeskirche traten 4 Geistliche von außerbadischen Landeskirchen (3 Elsaß, 1 Südrußland). Zur Aushilfe herangezogen wurden 3 Geistliche, 2 Prediger, 1 Missionar, 2 Missionskandidaten; 3 dieser Aushelfer schieden bald wieder aus; auch von den im kirchlichen Dienst befindlichen Missionaren traten 3 wieder aus.

Gestorben sind 30 Geistliche, nämlich 14 Pfarrer im Dienst, 1 in den Staatsdienst übergetretener Pfarrer, 1 Pfarrverwalter und 14 Pfarrer im Ruhestand.

In den Ruhestand versetzt wurden 9 Pfarrer, auf Ansuchen entlassen 15 Pfarrer und 3 unständige Geistliche, ausgeschieden ist 1 Pfarrer.

Dem Zugang von  $(89 + 7 + 1 + 4 =)$  101 steht somit ein Abgang von  $(14 + 1 + 1 + 9 + 15 + 3 + 1 =)$  44 entgegen.

Auf 1. Januar 1924 bestanden 444 Pfarrstellen, von denen 420 besetzt waren, 12 nachbarlich oder durch Pfarrer im Ruhestand versehen und 12 verwaltet wurden.

Zu den 420 Pfarrern kommen 5 Pfarrer der Landeskirche, 8 Pfarrer, die für den Dienst in

Vereinen und Anstalten, insbesondere der Inneren Mission beurlaubt sind, und 4 aus den Geistlichen der Landeskirche hervorgegangene Pfarrer an Staatsanstalten. Unständige Geistliche waren auf 1. Januar 1924 142 vorhanden, 127 im Dienst, 15 zu dieser Zeit nicht verwendet.

Erledigt wurden in der Berichtsperiode 66 Pfarreien, davon durch Versetzung 35, durch Zuruhebesetzung 7, durch Entlassung 1, durch Entlassung auf Ansuchen 9, durch Tod 14. Dazu kommen noch 6 neu errichtete Pfarrstellen.

Pfarrbesetzungen haben stattgefunden: durch Gemeindevahl 26, durch Patronatsherrschafft 4, durch Patronatsherrschafft im Weg besonderer Vereinbarung 7, nach dem Fernverfahren 3, durch Kirchenregierung nach Verzicht des Patrons 4, nach § 65 R.V. 27, nach § 66 Abs. 1 Ziff. 2 R.V. 1, nach § 66 Abs. 1 Ziff. 3 R.V. 9, nach § 69 R.V. 2, zusammen 83.

Erstmals zur endgültigen Anstellung gelangten durch Gemeindevahl 13, durch Ernennung nach §§ 65, 66, 69 R.V. 16, auf Patronatspfarreien 12, zusammen 41.

Versetzt wurden 40 Pfarrer, nämlich durch Gemeindevahl 12, durch Ernennung nach §§ 65, 66 R.V. 23, durch Ernennung nach Verzicht des Patrons 2, im Weg besonderer Vereinbarung mit der Patronatsherrschafft 2, durch Ernennung des Patrons 1.

Von den 26 Gemeindevahlen sind gefallen auf aktive Pfarrer 13, auf unständige Geistliche 13; unter diesen waren bisherige Verwalter der Stellen 8.

Ernannt wurden 18 Dekane und Pfarrer zu Kirchenräten.

#### D. Gottesdienstliches Leben.

1. Die Auswirkung der kirchlichen Arbeit hat sich in erster Linie im gottesdienstlichen Leben zu zeigen. Der Gottesdienstbesuch gestaltete sich in den Berichtsjahren nach Prozenten berechnet folgendermaßen:

	Unterschied zwischen				
	1920	1921	1922	1923	1913 u. 1923
	18,6	18,8	18,1	18,6	19,6 — 1,0

Der Wert dieser Berechnung wird allerdings dadurch stark beeinträchtigt, daß sie auf einer veralteten Volkszählung beruht. Doch wird man wohl sagen können, daß der Besuch sich seit 1918 mit geringen Schwankungen auf derselben Höhe gehalten hat. Die Auswirkung von Krieg und Umsturz ist zahlenmäßig sehr unbedeutend. Es kreuzen sich hier wohl zwei Strömungen: die zerstörenden Einflüsse der Kriegs- und Nachkriegszeit und die langsam fortschreitende Hinwendung zum Religiösen in unserem Volke. Beide gleichen sich bis jetzt etwa aus. Weit bemerkenswerter ist, daß — wie aus der unten mitgeteilten Zusammenstellung hervorgeht — die Steigerung des Kirchenbesuchs wesentlich in den Städten und den Industriegegenden stattfand, während die mehr landwirtschaftlichen Kirchenbezirke den stärksten Rückgang aufweisen. Das erstere ist sicher eine Folge der eindringlicheren und besser geordneten Arbeit, die heute in den Städten geleistet wird, zeigt aber auch, wie nötig es ist, gerade hier die zur Verfügung stehenden Kräfte einzusetzen.

Ähnlich liegen die Verhältnisse beim Abendmahlbesuch. Die Zahlen sind hier folgende:

					Unterschied zwischen	
1920	1921	1922	1923	1913	1913 u. 1923	
43,7	45,9	46,6	46,2	44,4	+ 1,8	

Hier ist — und zwar ebenfalls seit 1918 — eine fortdauernde, nur geringfügig schwankende Steigerung zu bemerken. Von 40,7 stieg die Zahl der Abendmahlbesucher auf 46,2 %. Die meisten Kirchenbezirke nehmen — wie aus der folgenden Zusammenstellung ersehen werden sollte — an dem Fortschritt teil, vornehmlich wiederum die städtischen. Ein stärkerer Rückgang findet nur in wenigen Kirchenbezirken, aber auch hier wieder in den ausgesprochen ländlichen statt. Die Steigerung wird wohl in erster Linie auf die Vermehrung und würdigere Gestaltung der Abendmahlsgottesdienste zurückzuführen sein.

Zum Vergleich geben wir eine Zusammenstellung der Kirchgänger und Abendmahlsgäste der Kirchenbezirke des Landes in den Jahren 1913 und 1923.

Kirchenbezirk	Kirchgänger (in ‰)			Abendmahlsgäste (in ‰)		
	1913	1923	Ab. bezw. Zunahme	1913	1923	Ab. bezw. Zunahme
Adelsheim . . . . .	40,4	36,6	—3,8	72,5	66,7	—5,8
Baden . . . . .	17,6	20,6	+3,0	51,4	49,9	—1,5
Bogberg . . . . .	51,3	45,0	—6,3	90,5	82,3	—8,2
Bretten . . . . .	34,9	43,4	+8,5	55,6	56,3	+0,7
Durlach . . . . .	19,5	19,9	+0,4	33,0	39,1	+6,1
Emmendingen . . . . .	23,9	25,1	+1,2	51,8	54,8	+3,0
Eppingen . . . . .	34,7	31,0	—3,7	58,3	57,4	—0,9
Freiburg . . . . .	22,3	18,5	—3,8	45,6	46,3	+0,7
Heidelberg . . . . .	11,8	13,2	+1,4	34,8	40,0	+5,2
Hornberg . . . . .	20,8	22,1	+1,3	53,6	53,8	+0,2
Karlsruhe-Land . . . . .	26,9	25,9	—1,0	49,9	53,9	+4,0
Karlsruhe-Stadt . . . . .	11,4	11,1	—0,3	37,6	42,1	+4,5
Konstanz . . . . .	19,9	25,8	+5,9	42,4	50,0	+7,6
Ladenburg-Weinheim . . . . .	18,4	15,8	—2,6	51,5	50,9	—0,6
Lahr . . . . .	27,8	23,6	—4,2	56,9	60,7	+3,8

Kirchenbezirk	Kirchgänger (in ‰)			Abendmahlsgäste (in ‰)		
	1913	1923	Ab. bezw. Zunahme	1913	1923	Ab. bezw. Zunahme
Lörrach . . . . .	20,3	18,4	-1,9	40,1	42,6	+2,5
Mannheim . . . . .	6,4	6,9	+0,5	21,6	26,4	+4,8
Mosbach . . . . .	32,4	28,5	-3,9	70,5	70,1	-0,4
Müllheim . . . . .	23,8	20,1	-3,7	47,1	43,8	-3,3
Neckarbischofsheim . . . . .	37,6	35,9	-1,7	72,7	67,9	-4,8
Neckargemünd . . . . .	29,8	29,6	-0,2	72,5	71,4	-1,1
Oberheidelsberg . . . . .	22,7	23,8	+1,1	61,7	72,1	+10,4
Pforzheim-Land . . . . .	25,4	26,4	+1,0	39,7	47,0	+7,3
Pforzheim-Stadt . . . . .	7,2	7,1 <sup>*)</sup>	-0,1	23,7	21,9 <sup>*)</sup>	-1,8
Rheinbischofsheim . . . . .	19,8	17,8	-2,0	44,9	46,4	+1,5
Schopfheim . . . . .	20,8	17,4	-3,4	46,2	48,1	+1,9
Sinsheim . . . . .	38,1	36,8	-1,3	72,4	71,6	-0,8
Wertheim . . . . .	38,8	35,9	-2,9	73,3	74,5	+1,2
	19,6	18,6	-1,0	44,4	46,2	+1,8

2. Das führt auf die Ausgestaltung des gottesdienstlichen Lebens, dem unsere Zeit besondere Sorgfalt zuwendet. Auch hier sind mancherlei Fortschritte zu verzeichnen. Zwar die Frage des Kirchenbuchs ist nicht weiter gediehen. Der Stand ist derselbe, wie ihn der Hauptbericht von 1921 (S. 17) geschildert hat. Dagegen hat die liturgische Konferenz für Baden inzwischen wertvolle Arbeit geleistet und einen liturgischen Anhang zum Gesangbuch fertiggestellt, der der Landessynode vorliegt und von dem wir nur wünschen können, daß er zur Einführung gelangen und sich bald in unseren Gemeinden einbürgern möchte.

Im Gottesdienst einer größeren Zahl von Gemeinden ist — wie wir den Visitationsberichten entnehmen — das gesungene Halleluja und Amen eingeführt. Nicht wenige Gemeinden (und anscheinend auch manche Geistliche) stehen allerdings liturgischen Neuerungen durchaus ablehnend, vielsach muß man wohl sagen: verständnis-

los gegenüber. Es sei auch hier betont, daß es sich bei diesen Dingen nicht um ästhetische Liebhabereien oder antiquarische Neigungen einzelner handelt, sondern um das Bemühen, unsere Gemeinden im Brennpunkt ihres religiösen Lebens selbsttätiger und selbständiger zu machen. Evangelische Gottesdienste sollen Gottesdienste der Gemeinde sein, die sie in Anbetung und Bitte, Sammlung um das Wort der Schrift und Bekenntnis zu Gott selber begeht und nicht nur über sich ergehen läßt.

Eine mehr liturgische Gestaltung der Gottesdienste läßt auch ihre Vermehrung möglich und für die Gemeinde erträglich erscheinen. Eine solche Vermehrung ist aber eine Notwendigkeit, wenn das kirchliche Leben kräftiger und wirkungsreicher werden soll. Stets geschlossene Kirchentüren sind eine Beförderung der Unkirchlichkeit.

3. Weithin haben sich — wie gleichfalls die Visitationen ausweisen — die selbständigen

<sup>\*)</sup> Da Dekanat Pforzheim-Stadt mit dem Bericht über die statistischen Angaben im Rückstand ist, wurden jeweils die Durchschnittszahlen 1921 und 1922 eingesetzt.

**A b e n d m a h l e** am Gründonnerstag-Abend eingebürgert. Sie sollten nur nicht auf diesen Tag beschränkt bleiben, sondern die Regel werden, damit dem Mahl des Herrn seine ursprüngliche Stellung wieder zurückgegeben und das gottesdienstliche Leben der Festtage durch eine den Stempel wehevoller Höhe tragende Feier bereichert werde.

4. Frühgottesdienste und Abendgottesdienste werden in den größeren Städten an den Sonntagen zahlreich abgehalten. Besonders scheint Karlsruhe hiermit wohl ausgestattet. An anderen Orten täte eine wesentliche Vermehrung not. Gottesdienste für die wandernde Jugend in frühester Morgenstunde sind nur aus Mannheim (Konfordinenkirche) bekannt. Ob nicht auch Spätgottesdienste um 11 Uhr vormittags da und dort eingerichtet werden könnten, möchten wir zur Erwägung geben. Eine Feierstunde um diese Zeit erscheint unter den heutigen Verhältnissen als ein Bedürfnis. Es ist ein dringendes Erfordernis, daß auch die evangelische Kirche sich mehr und mehr gewöhnt, in diesen Dingen den Anforderungen einer neuen Zeit entgegenzukommen und den modernen Verhältnissen gerecht zu werden.

5. Seit dem Jahre 1921 hat unsere Landeskirche einen Jugendsonntag eingeführt. Der Frauentag stammt schon aus dem Jahre 1916, also aus der Kriegszeit. Letzterer wurde 1922 vom Dezember in den Oktober verlegt. Er vermochte sich nicht so einzubürgern wie der Jugendsonntag, der vielerorts — wie die Visitationsberichte ausweisen — zu einem rechten Gemeindefeiertag geworden ist und jedenfalls, wo der Wille und das Geschick dazu vorhanden ist, zu einem solchen gemacht werden kann. Möge er nur allenthalben im rechten Geiste gefeiert und hauptsächlich beachtet werden, daß er der heranwachsenden, nicht mehr schulpflichtigen Jugend gewidmet ist und diese die Trägerin der Feier sein soll.

Im Jahre 1923 wurde auf Anregung der Reichsregierung der Verfassungstag (11.

August) erstmals durch Gottesdienst begangen, in den größeren Orten am Tage selbst, sonst meist am nächstliegenden Sonntag. Im Jahre 1924 regte die Reichsregierung an, den 3. August, als Tag der Wiederkehr des Kriegsbeginns, dem Gedenken an die Gefallenen und die großen Opfer, die das Volk im Kriege gebracht hat, zu widmen. Dementsprechend wurde der genannte Sonntag zu einer kirchlichen Gedächtnisfeier für die Gefallenen ausgestaltet. Ob damit die vielbesprochene Frage der Einführung eines Totensonntags der Lösung nähergerückt ist, muß offen bleiben.

6. Wohl die eindrucksvollste Erscheinung auf dem Gebiet des gottesdienstlichen Lebens ist z. B. die Evangelisation. Selbst in größeren Städten vermag sie wohl zu Zeiten die Massen zu bewegen, ein Beweis, welche Anziehungskraft sie ausübt. Neben dem verdienstvollen Evangelisationskomitee, das schon lange auf diesem Gebiete tätig ist, hat die Landeskirche nun auch, wie oben schon erwähnt, eine eigene kirchliche Volksmission durch die Anstellung eines Evangelisators erhalten. Nach den uns zugekommenen Nachrichten war sein Wirken von recht günstigem Erfolg. Daneben veranstalten noch kirchliche und außerkirchliche Gemeinschaften Evangelisationswochen. Es scheint uns jedoch die Gefahr vorhanden, daß bei dem Übermaß solcher Veranstaltungen, wie es zu Zeiten wenigstens vorhanden war, die eine die andere um ihren Eindruck bringt und schließlich eine Abstumpfung der Gemüter eintritt. Ein Maßhalten und gegenseitige Rücksichtnahme erscheint uns daher als ein dringendes Bedürfnis.

#### E. Arbeit der Kirche an der Jugend.

1. Die religiöse Erziehung der Kinder hat, wie schon erwähnt, durch das mit dem 1. Januar 1922 in Kraft getretene Reichsgesetz (RM. 1921 S. 99 f.) ihre endgültige gesetzliche Festlegung erhalten. Auf Grund dieses Reichsgesetzes hat dann die badische Unterrichtsverwal-

tung unter dem 19. Januar 1922 (VBl. S. 25) bezüglich des Religionsunterrichts bestimmt:

„Eine Befreiung von der Teilnahme am Religionsunterricht hat zu erfolgen:

A. bei Kindern unter vierzehn Jahren:

- a. wenn beide Eltern des Kindes leben, nur auf übereinstimmende Erklärung beider Elternteile,
- b. wenn nur ein Elternteil — Vater oder Mutter — lebt, auf dessen Antrag,
- c. wenn eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts (§ 2 Abs. 3, § 3 Abs. 2 des Gesetzes) vorgelegt wird.

Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so ist überdies das Kind um seine Zustimmung zu befragen;

B. bei Kindern über vierzehn Jahren: auf Antrag des Kindes.

Es war zu befürchten, daß diese in ihrem 2. Teil erheblich über § 19 Abs. 3 der bad. Verfassung von 1919 hinausgehende Vorschrift vornehmlich unter den Schülern der Fortbildungsschulen und der Oberklassen der höheren Lehranstalten die Neigung, von der gegebenen Freiheit Gebrauch zu machen, vermehren würde. In der Tat stellen diese beiden Schulgattungen einen erheblichen Teil der Ablehnenden. Auf's Ganze gesehen blieb aber ihre Zahl klein. Wir geben hier die Zahlen:

in den Jahren	1920	1921	1922	1923	zusam.
in den Volksschulen	51	34	11	18	114
höheren Lehranstalten	17	20	12	14	63
Fortbildungsschulen	—	2	1	29 <sup>*)</sup>	32
zus.	68	56	24	61	209

Beachtenswert erscheint, daß es einzelne Schulen, auch Mädchenschulen, und in diesen wieder einzelne Klassen zu sein pflegen, in denen sich die Neigung zur Ablehnung bemerklich macht. Sie und da mag wohl das Ungeschick eines Unterrichtenden nicht ohne Einfluß sein. Andernorts liegt aber anscheinend eine versteckte Bührarbeit

<sup>\*)</sup> Davon 7 von Handelsschulen.

vor. Doch bleiben ganze Gebiete, auch Großstädte mit starkem kommunistischem Einschlag, fast völlig verschont.

2. Ungeklärt ist immer noch die endgültige Stellung von Kirche und Schule im Reich und damit auch in den Ländern. Das Reichsschulgesetz blieb bisher Entwurf, und es ist nicht abzusehen, wann es auf diesem Gebiet zu einer Entscheidung kommt. Um evangelischerseits nichts zu versäumen, ließ der 2. Deutsche Evang. Kirchentag in Stuttgart im September 1921 eine „Kundgebung über die Stellung der evang. Kirche zur Schule“ ausgeben, durch welche der evang. Standpunkt festgelegt ist und die künftighin für die Haltung der evang. Kirchen Deutschlands maßgebend ist und es auch für die evang. Abgeordneten in den Parlamenten sein sollte. Wir haben diese Kundgebung seinerzeit (VBl. 1922 S. 31 f.) bekannt gegeben. Die Stellung unserer Landeskirche zu den besonderen Schulverhältnissen Badens ist durch die von der Landessynode des Jahres 1921 in ihrer 6. Sitzung gefaßte Entscheidung (Verhandlungen S. 38) bezeichnet.

3. Auf dem Gebiete des Religionsunterrichts sind die Berichtsjahre vor allem bedeutungsvoll geworden durch die neuen Lehrpläne, die auf Ostern 1922 eingeführt wurden. Aus Fachmännern bestehende Ausschüsse nahmen die Bearbeitung vor. Man schritt zunächst zur Neuaufstellung des Lehrplans der Volksschule. Ein zu gleichen Teilen aus Theologen und Lehrern zusammengesetzter Ausschuß bewältigte in verhältnismäßig kurzer Zeit in durchaus einträchtiger Zusammenarbeit die große Aufgabe. Die dabei maßgebenden Gesichtspunkte waren:

- I. Verteilung des Lehrstoffes auf 8 statt bisher 7 Schuljahre;
- II. Herausarbeitung eines Mindestlehrstoffes vor allem in biblischer Geschichte und Kirchenlied und Freigabe des außerhalb dieses Mindestlehrstoffes Vorgesprochenen;
- III. Auswahl des Stoffes für die einzelnen Schuljahre nach der Fassungskraft der Kin-

der, vor allem bei Kirchenlied und Choralmelodien;

IV. Zusammenfassung des gesamten Lehrstoffes der einzelnen Schuljahre unter einheitlichen Gesichtspunkten und unter Zugrundelegung der biblischen Geschichte.

4. Auf der Grundlage dieses Lehrplans bearbeitete sodann ein zweiter Ausschuss, der aus Religionslehrern der höheren Lehranstalten zusammengesetzt war, den Lehrplan für diese. Auch diese, in vieler Hinsicht noch schwierigere Arbeit schritt rasch voran. Der neue Lehrplan baut sich auf einem Lehrplan für die sechsklassige Realschule auf. Diese Grundlage wurde gewählt, da erfahrungsgemäß die Mehrzahl der Schüler auch der Volkanstalten nach dem neunten Schuljahr (U II) die Anstalt verläßt. Ihnen sollte vor allem eine abgeschlossene religiöse Bildung mit ins Leben gegeben werden. Der Lehrstoff ist der etwas erweiterte und praktisch ergänzte der Volksschule. Für die 7klassigen höheren Mädchenschulen mußte dieser Lehrplan noch etwas erweitert werden durch eine ganz einfache Behandlung von Glaubens- und Lebensfragen. Es wurde daher ein besonderer Lehrplan für die 2. und 1. Klasse dieser Schulen (9. und 10. Schuljahr) aufgestellt. Für die 9klassigen Volkanstalten endlich, welche bis zum 12. Schuljahr reichen, wurde der Lehrplan der Realschule als Unterstufe genommen und auf dieser eine O II bis O I umfassende Oberstufe aufgebaut. Der Grund, weshalb die Oberstufe erst bei O II angefügt wurde, liegt einmal in der Tatsache, daß — wie schon erwähnt — nach U II eine größere Anzahl von Schülern regelmäßig abzugehen pflegt, dann aber auch darin, daß der große Einschnitt in der jugendlichen Entwicklung erfahrungsgemäß in der Mitte der Sekunden liegt. Wenn irgend zugänglich, sollte der Lehrplan darauf Rücksicht nehmen.

Eine Unstimmigkeit besteht im Lehrplan für höhere Schulen insofern, als er eine Grundschule von nur 3 Jahren voraussetzt. Das ist eine Abänderung des ursprünglichen Entwurfs, der 4

Jahre Grundschule den reichsgesetzlichen Bestimmungen entsprechend annahm. Sie wurde nötig, weil die badische Schulbehörde vorläufig den Eintritt schon nach 3 Jahren gestattet, sodaß ein Teil der Schüler, und zwar gerade die Begabteren, den Lehrstoff des vierten Schuljahrs noch nicht behandelt hat. Solange noch keine endgültige Entscheidung über die erforderliche Anzahl der in der Grundschule zu verbringenden Jahre getroffen ist, wird es trotz mancher unleugbarer Unzuträglichkeiten rätlich sein, es bei der jetzigen Verteilung des Lehrstoffes zu belassen.

5. Die seit Jahrzehnten schwebende Frage der Neubearbeitung der Religionslehrbücher hat in den Berichtsjahren wenigstens einen Fortschritt zu verzeichnen. Auf Ersuchen der Landesynode von 1921 war im selben Jahr ein Ausschreiben ergangen: „Es möchten bis zum Ende des Jahres Katechismusedwürfe eingereicht werden, die einem kleinen Synodalausschuss zur Prüfung und Auswahl vorgelegt werden sollten.“ Die letzte Entscheidung behielt sich die Landesynode vor. Dem Ausschreiben wurden folgende, von der Landesynode beschlossene Richtlinien beigegeben:

I. Inhaltlich: das wertvolle Gut der Reformationskatechismen soll nicht unbenutzt und die Geschichte des Unionskatechismus nicht unbeachtet bleiben.

II. Formell: der Katechismus muß wesentlich kürzer als der bisherige, leicht faßlich und gut behältlich sein.

III. Allgemein: das ganze Büchlein soll den erkenntnistmäßigen Reichtum unseres evang. Glaubens darstellen und zu einem freudigen Bekenntnis desselben verhelfen.

Über den weiteren Verlauf der Sache berichtet der aus 7 Synodalen bestehende Katechismusausschuss, der die Prüfung und Auswahl vornahm, wie folgt:

„Auf das Ausschreiben des Oberkirchenrats vom 8. 7. 1921 sind 21 Entwürfe eingegangen, die die Mitglieder der Kommission einer gründlichen Prüfung unterzogen. Die meisten dieser Ent-

würfe konnten von vorn herein nicht in Betracht gezogen werden, weil sie den von der Landes-synode gestellten drei Forderungen (vgl. Verhandlungen S. 36) nicht entsprachen, zum Teil auch zu umfangreich oder für den Unterricht unbrauchbar waren. Nach einmütigem Urteil der Kommission wurden fünf Entwürfe in die engere Wahl gestellt. Unter diesen 5 wurde nun — wiederum einstimmig — ein Entwurf ausgewählt mit dem Motto: „Was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen“, weil er im Aufbau sich an die badischen Unionskatechismen anlehnte und inhaltlich das wertvollste Gut der Reformationkatechismen gab, auch in einer für Kinder faßlichen und behältlichen Sprache abgefaßt war. Jedoch schlen es der Kommission, daß der Entwurf einer nochmaligen Durchsicht in Bezug auf die Fassung einzelner Sätze unterzogen werden sollte. Sie beauftragte daher eine dreigliedrige Unterkommission, den Entwurf daraufhin zu prüfen. Die bei dieser Prüfung erhobenen Wünsche und Beanstandungen wurden dem Oberkirchenrat übergeben, der hierauf den Verfasser feststellte und sie ihm übermittelte. Der Verfasser hat diese Wünsche der Kommission bei einer Umarbeitung seines Entwurfs in weitgehendem Maße berücksichtigt. Diese 2. Bearbeitung, die durch den Oberkirchenrat der Kommission wieder vorgelegt wurde, fand die einstimmige Billigung der Kommission; nur wünschte sie noch an einigen Stellen einige Kürzungen. Nachdem diese Kürzungen durch den Verfasser erfolgt sind, wurde nunmehr dieser Entwurf dem Oberkirchenrat vorgelegt. Damit glaubte die Kommission ein Werk gewählt zu haben, das einmal nicht Kompromißarbeit ist, sondern das Werk eines Einzelnen, das ferner den von der Landesynode gestellten Forderungen entspricht und so einen Ertrag der bisherigen langen Katechismusverhandlungen darstellt und das endlich ein für Lehrer und für Schüler brauchbares Buch ist. Die Kommission empfiehlt daher diesen Entwurf der Landesynode zur Annahme.“

Der im Druck vervielfältigte Entwurf ging inzwischen gemäß § 106 Ziff. 2 AB. den Bezirks-synoden, Kirchengemeinderäten und Kirchenvorständen zu und soll auch den Schulsynoden mitgeteilt werden. Er liegt auch diesem Hauptbericht als Anlage bei. Die Entscheidung über seine Einführung steht bei der Landesynode.

6. Der Religionsunterricht ist nach den Wirren der Kriegs- und Nachkriegszeit nun wieder im ganzen Land in geordneten Bahnen. Ob der Abbau des letzten Jahres keine wesentlichen Beeinträchtigungen bringen wird, muß unentschieden bleiben. Die Religionslehrer, theologisch wie seminaristisch gebildete, unterziehen sich ihren nicht leichten Aufgaben mit Billigkeit und Treue. Nur wenige der letzteren stehen dem Religionsunterricht ablehnend gegenüber. Niedergelegt haben ihn:

1920	1921	1922	1923	zusammen
8	5	4	4	21

Einige Lehrer haben inzwischen den Religionsunterricht wieder aufgenommen.

An den höheren Schulen erweist sich die Anstellung von hauptamtlichen Religionslehrern mehr und mehr als eine Notwendigkeit. Die Stundenzahl hat stark zugenommen. Die Pfarrgeistlichen der Städte sind durch ihre sonstige Arbeit und den neu hinzukommenden Unterricht in den Fortbildungs-, Gewerbe- und Handelsschulen sehr belastet. Es ist nicht anders möglich, als daß die Kirche sich ein besonderes Katechetenamt schafft. 11 planmäßige und 8 nichtplanmäßige Religionslehrer sind z. B. in den höheren Schulen tätig (siehe auch C 6).

Das gleiche gilt vom Religionsunterricht in der Fortbildungsschule, in dem z. B. 12 Religionslehrer hauptamtlich tätig sind (siehe oben C 7).

7. Zur tieferen Einführung in die Arbeit des Religionsunterrichts sollen die Schulsynoden dienen. Die ersten fanden im Jahr 1921 statt, mit Rücksicht auf die dienstlichen Verpflichtungen der Lehrer fast durchweg unmittelbar nach Ostern. Sie fallen also im strengen Sinne nicht mehr in

diese Berichtszeit. Als Gegenstand ihrer Verhandlungen war ihnen bezeichnet worden: „Die Auswahl der biblischen Geschichten und der Gesangbuchlieder und ihre Verteilung auf die verschiedenen Schuljahre.“ Es war dies Thema als Vorbereitung auf die Bearbeitung des neuen Lehrplans gedacht und die Ergebnisse der Besprechungen wurden denn auch, soweit dies bei den weit auseinandergehenden Meinungen möglich war, in den Beratungen des Lehrplanausschusses sorgfältig berücksichtigt.

Die Schulsynoden des Jahres 1923 konnten mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Landeskirche nicht in der durch die Verfassung gewünschten Weise gehalten werden. Auf die aus zahlreichen Kirchenbezirken eingekommenen Eingaben hatte daher der Oberkirchenrat mit Zustimmung der Kirchenregierung beschlossen, es nicht zu beanstanden, wenn ein Bezirkskirchenrat mit Rücksicht auf die die Kirchenkasse schwer belastenden Kosten die Schulsynoden ausfallen lassen sollte. Es wurde aber den Dekanaten empfohlen, an deren Stelle eine freie Schulkonferenz treten zu lassen (BBl. 1923 S. 17). Als Gegenstand der Verhandlung wurde vorgeschlagen: „Die methodische Behandlung der neu in den Lehrplan aufgenommenen Kirchenlieder.“ Von dieser Möglichkeit haben allerdings nur wenige Kirchenbezirke Gebrauch gemacht. Heidelberg und Mannheim hielten Schulsynoden ab, Baden, Lahr und Oberheidelberg freie Schulkonferenzen, alle — wie berichtet wird — mit recht befriedigendem Erfolg. Im Jahre 1925 werden die Schulsynoden wieder — diesmal, wie wir hoffen, ohne Störung — gehalten werden können. Auch ihnen soll, wie auf der Landessynode von 1921 angeregt wurde, nicht ein allgemeines Thema über Theorie oder Methode des Religionsunterrichts, sondern eine ganz bestimmte praktische Frage als Verhandlungsgegenstand aufgegeben werden.

8. Über die Entwicklung der Dinge in der Fortbildungsschule ist folgendes mitzuteilen:

1. Seit den Verhandlungen der ordentlichen Landessynode des Jahres 1921 über den Religionsunterricht in der Fortbildungsschule auf Grund des Hauptberichts (s. Verhandlungen S. 28 und Anlage I S. 20) hat die Ausführung des staatlichen Gesetzes vom 19. Juli 1918, die allgemeine Fortbildungsschule betr. (Fortbildungsschulgesetz), auch soweit unsere Landeskirche an dieser Ausführung beteiligt ist und bei ihr mitwirken muß, ihren Fortgang genommen.

Im ganzen betrachtet ist nach Mitteilung des Unterrichtsministeriums das genannte Gesetz nunmehr durchgeführt, in einer großen Anzahl von Bezirken überhaupt restlos, in den andern bedarf es nur noch einiger Ausbesserung und Ergänzung der Einrichtung. Es sind im Land etwa 350 Schulverbände gebildet und etwa 600 Lehrkräfte vollbeschäftigt. Davon 63 Lehrer und 116 Lehrerinnen in den Städten der Städteordnung und 219 Lehrer und 190 Lehrerinnen in den übrigen Schulen. Der Durchführung des Gesetzes haben sich nicht die großen Schwierigkeiten entgegengestellt, auf die man glaubte gefaßt sein zu müssen; wo nicht gegen die Erweiterung des Fortbildungsschulunterrichts Stimmung gemacht worden ist, konnte man vielmehr ein wachsendes Verständnis für die erweiterte Jugendbildung beobachten und es zeigt sich bei den Knaben, daß sie an ihr, in dem Maß sie in den Klassen (Schuljahren) aufsteigen, Geschmack finden. Den konfessionellen Verhältnissen wird nach Maßgabe des § 34 des Volksschulgesetzes tunlichst Rechnung getragen, doch ist die Zahl der evangelischen Lehrer, die sich dem Fortbildungsschulunterricht zugewendet haben, nicht nur absolut, sondern auch relativ kleiner als die der katholischen; wie überhaupt der Bedarf noch nicht ganz gedeckt ist. Sind so in manchem Betracht die Verhältnisse noch nicht ganz fertig, so ist doch anzunehmen, daß mit Schluß des laufenden Schuljahrs eine Statistik der Fortbildungsschule herausgebracht werden kann.

Dank dem Umstand, daß der beharrliche Wille, das Fortbildungsschulgesetz, auch soweit die evan-

gelische Kirche in Frage kommt, auszuführen, sich durchsetzt, kann diese auf Mitteilungen des Ministeriums beruhende, befriedigende allgemeine Beurteilung auch auf den Religionsunterricht erstreckt werden. Die evangelische Kirche ist auf diesem Gebiet vor einer drohenden üblen Bloßstellung durch Versagung bewahrt worden. Gewiß ist viel Rücksicht und Zuwarten geübt worden, aber das war auf Seiten des Staats nicht anders. Die beiderseitigen Referenten haben sich gelegentlich einmal verständigt, daß gerade die schonende und geduldige Handhabung der notwendigen Maßnahmen der Sache ersichtlich am meisten förderlich sei. Darum wird auch hier mit der Aufstellung einer ins Einzelne gehenden Statistik zweckmäßig bis zum Ablauf des Schuljahres gewartet.

Besonders bemerkenswert und erfreulich ist die Tatsache, daß die Zahl der Schüler, die sich dem Religionsunterricht in der Fortbildungsschule entziehen, verschwindend klein ist und sich bis jetzt nur auf 32 beläuft. Erfreulich und dankenswert ist es auch, daß da, wo es nicht möglich war, den gesamten Unterricht in die Hände der Geistlichen zu legen, wie z. B. in Mannheim, sich eine größere Zahl von Lehrern bereit gefunden hat mitzuwirken, natürlich gegen Vergütung. Man wird sich aber darauf einstellen müssen — und hat es tatsächlich schon getan —, daß dieser Unterricht in der Regel und sozusagen berufsmäßig von Geistlichen zu erteilen ist, und es wird darum, wie wir glauben, an die Errichtung planmäßiger Stellen in den großen Städten, da und dort auch für einen Bezirk gegangen werden müssen. Vor allem sind aber die Dekanate vor die Aufgabe gestellt, die Organisation der Fortbildungsschule in ihren Bezirken genau im Auge zu behalten und ernstlich darauf hinzuwirken, daß der Religionsunterricht, wie wir das schon des öfteren betont haben, im zeitlichen Zusammenhang mit dem übrigen Unterricht, also innerhalb des allgemeinen Stundenplans erteilt wird, erforderlichenfalls unter Anwendung der sog. Kurzstunde. Wo sich Schwierigkeiten er-

geben, wären sie im Benehmen mit den Kreis-  
schulämtern wegzuräumen.

Im übrigen beziehen wir uns auf die Ausführungen über diesen Gegenstand im Bescheid auf die Bezirkssynoden von 1922 (WBl. 1924 S. 12 Sp. 2 f.) und machen nur noch wegen des Lehrplans darauf aufmerksam, daß dieser Religionsunterricht nicht in der günstigen Lage ist, auf eine Jahrzehnte-, um nicht zu sagen jahrhundertelange Entwicklung zurückgreifen und sie ausnützen zu können. Eine Aussprache über den Lehrplan zur Erwägung eines möglichen Fortschritts auf diesem Punkt wird eine weitere Aufgabe sein, die vorzusehen ist.

Um auch im allgemeinen der Einrichtung zu dienen, wiederholen wir den dringenden Wunsch, daß evangelische Lehrer und Lehrerinnen sich zahlreich dem Fortbildungsschulunterricht zuwenden möchten.

II. Schon während das Fortbildungsschulgesetz noch vorbereitet wurde, konnte man äußern hören, daß die Absicht, der volkschulentlassenen Jugend den Segen einer ausgedehnteren religiös-sittlichen Beeinflussung angedeihen zu lassen, durch dieses Gesetz nur unvollkommen erreicht werde. Man wies darauf hin, wie gerade in den Städten ein großer, vielleicht der größere Teil dieser Jugend die Fach- (Gewerbe- und Handels-)schulen besucht und sinngemäß die Einführung des Religionsunterrichts als Pflichtfach auch auf diese Schulen ausgedehnt werden müsse. Auch wir haben uns wiederholt so ausgesprochen und gern wahrgenommen, daß sich die Regierung diesem Gedanken nicht verschloß. Sie ging daran, diesen Gedanken zu verwirklichen, nicht ohne dabei allerlei Beanstandung von politischer Seite zu erfahren. Aber in diesem Sommer hat sie im Landtag ihren grundsätzlichen Standpunkt dargelegt und ihre Maßnahmen begründet. Der Auffassung des Ministeriums, die sich in dem Satz zusammenfassen läßt, daß es gut sei, daß der Religionsunterricht als Erziehungsmittel in die Fachschulen eingeführt wird, hat sich der Landtag angeschlossen und die dahinzielen-

den Maßnahmen gebilligt, so daß diese Sache damit grundsätzlich erledigt ist. Die neuen Lehrpläne für die Fachschulen, in denen die Religion somit als Pflichtfach erscheint, sind von der Regierung aufgestellt; sie werden in beiden Arten der Schulen — es sind 63 Gewerbe- und 43 Handelsschulen — bis Ostern 1925 durchgeführt sein. In 7—8 Gewerbeschulen und einigen Handelsschulen mehr sollen die neuen Lehrpläne schon in Kraft sein. Es ist uns zugesagt worden, daß das Ministerium, sobald die Organisierung ihr Ziel erreicht hat, uns alles Erforderliche mitteilen werde, damit auch wir die nötigen Maßnahmen treffen können.

Ein Unterschied zwischen Fortbildungs- und Fachschule besteht darin, daß jene unter dem Gesichtspunkt der Volksschule, diese unter dem der Mittelschule (höhere Lehranstalt) betrachtet wird. Darum wird der Religionsunterricht in den Fachschulen aus der Landeshauptkasse als persönlicher Aufwand, der sich hälftig zwischen Staat und Gemeinde teilt, vergütet, und zwar nach der Besoldungsgruppe X, so daß die Vergütung für eine Wochenstunde sich im Monat auf 7,60 G.M. beläuft. Diese Vergütung wird die Landeskirche in den Gehalt verrechnen müssen.

Von der Organisation des Religionsunterrichts gilt dasselbe, was oben bezüglich der Fortbildungsschulen gesagt ist. Ein besonderer Lehrplan erscheint nicht nötig.

9. Auf die freie Jugendpflege legt unsere Kirche angesichts der ungeheuren Bedeutung, die diese Arbeit für die kirchliche Zukunft hat, immer mehr Nachdruck. Die Landessynode von 1921 forderte alle Gemeinden, besonders aber die städtischen auf, den kirchlichen Jugendvereinen alle nur mögliche Unterstützung zu gewähren. Kaum geht ein Visitationsbescheid hinaus, in dem nicht auf diese Arbeit Bezug genommen und, wo es erforderlich ist, auf ihre Notwendigkeit hingewiesen wird. Auch die Visitatoren landauf landab kommen immer wieder bei den mündlichen Verhandlungen mit den Kirchengemeinderäten und Kirchengemeindeauschüssen

darauf zu sprechen. Man kann freilich noch nicht sagen, daß das Verständnis für diese Arbeit schon allenthalben in den Kreisen der Kirchengenossen, vielleicht sogar nicht einmal bei allen Geistlichen durchgedrungen sei. Die Pfarrkandidaten werden, meist schon bei der Prüfung, jedenfalls aber in den Bescheiden auf ihre Jahresberichte mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, daß es ihre Pflicht ist, in der Probepflichtzeit gerade auch auf diesem Gebiete heimisch zu werden.

Unstreitig hat auch die Jugendarbeit, zumal in den Städten, zumteil aber auch auf dem Lande, in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte gemacht. In den ersteren ist sie geradezu zum selbstverständlichen Bestandteil der pfarramtlichen Arbeit jedes Sprengels oder Seelsorgebezirks geworden, die sehr viel Zeit und Kraft in Anspruch nimmt. Daneben geht die Arbeit der in loserer Verbindung zur Kirche stehenden, vielfach den Gemeinschaften eng verbundenen Jugendvereinigungen, die zum Teil starke Anziehungskraft haben. Im ganzen waren am 1. Juli d. J. in 11 auf dem Boden der evang. Landeskirche stehenden Verbänden 17 994 Jugendliche zusammengeschlossen, eine schöne Zahl an sich betrachtet, aber klein gegenüber den Scharen des evangelischen Jungvolkes in unserm Land.

Die oben erwähnten 11 Verbände sind, einer Anregung der außerordentlichen Generalsynode von 1919 (Verhandlungen S. 49) folgend, seit Dezember des genannten Jahres zu einem „Ausschuß für evangelische Jugendpflege“ zusammengeschlossen. Er hat sich zunächst die Einbürgerung des Jugendsonntags zur Hauptaufgabe gemacht. Der Eigenart der so verschiedenartigen Verbände entsprechend kann der Zusammenschluß nur ein loser sein. Die Selbständigkeit der Gruppen soll unangetastet bleiben. Es ist immerhin etwas, daß dieser Zusammenschluß überhaupt möglich war und gehalten hat.

Erschwert wird dies naturgemäß dadurch, daß einzelne Verbände einander gelegentlich ins Ar-

beitsfeld kommen. Solche Fälle sind um so bedauerlicher, als ringsum ungemessenes Brachland liegt, das der Inangriffnahme harret.

10. Die Schülerheime des Melancthonvereins, welche die Landessynode von 1921 seinerzeit freudig begrüßt und den Gemeinden zur Unterstützung warm empfohlen hatte (Verhandlungen S. 59), konnten dank der Opferwilligkeit ihrer Freunde und der reichen Ertragnisse der Karfreitagsskollekte ungeschädigt durch die schweren Zeiten durchgeführt werden. Beide haben innerhalb der Berichtszeit ihre Direktoren verloren, Wertheim durch Übergang des bisherigen Direktors auf eine andere Pfarrstelle, Freiburg durch den frühen Tod von Rektor Pfarrer Simon. Andere Geistliche der Landeskirche sind in ihre Arbeit eingetreten. Das Friedrichsheim in Heidelberg-Neuenheim, das bisher auf sich allein stand, wurde im laufenden Jahre dem Melancthonverein angegliedert.

#### F. Soziale Arbeit der Kirche.

1. Die anderen Anstalten christlicher Liebestätigkeit in unserem Lande, voran die Diakonissenhäuser und die Mutterhäuser für Kinderschwester, konnten gleichfalls, wenn auch unter schweren Opfern und Entbehrungen, durch die harten Jahre der wirtschaftlichen Zerrüttung geführt werden. In den drei Berichtsjahren wurde jeweils für sämtliche Liebeswerke der Inneren Mission eine Kirchen- und Hausammlung veranstaltet, mit der in den Landgemeinden eine Naturaliensammlung verbunden wurde. Sie hat reiche Ertragnisse geliefert und wohl nicht wenig zur Durchhilfe beigetragen. Dankbar wollen wir auch der Gaben gedenken, welche die Evangelischen des Auslandes unseren Liebeswerken spendeten.

Die Diakonenanstalt Beröa auf dem Schwarzacherhof, die der Ausbildung von Gemeindeführern und Jugendpflegern gewidmet war, mußte leider wieder eingehen, da in unserer kleinen Landeskirche sich genügende An-

stellungsmöglichkeiten für die dort Ausgebildeten nicht schaffen ließen.

2. Eine wichtige soziale Arbeit der Kirche geschieht in den Evang. Wohlfahrts- und Jugenddiensten der größeren Städte. Mehr und mehr erwies es sich als nötig, hierfür besondere hauptamtliche geistliche Kräfte anzustellen, neben denen noch zahlreiche Mitarbeiter tätig sind. Von den größeren Städten ist heute nur Heidelberg hierin noch im Rückstand. Es ist im Rahmen dieses Berichtes unmöglich zu schildern, was alles hier an christlicher Liebesarbeit geleistet wird. Aber es liegt am Tage, wie tief hierdurch die Kirche mit dem sozialen Leben der Gegenwart, gerade auch mit den sonst schwer erreichbaren Schichten der Großstädte verbunden wird und wie ihre Schätzung auch bei sonst Fernstehenden dadurch sichtlich steigt.

In ihren landeskirchlichen Pfarrämtern hat die Kirche sich ferner die Organe geschaffen, durch die sie denjenigen Gemeinden und Bezirken zu dienen vermag, die nicht im Stande sind, eigene hauptamtliche Arbeiter auf diesen Gebieten anzustellen und durch die sie zugleich den Zusammenhang mit den staatlichen und freien, sozialen Zentralorganisationen pflegen kann.

3. Von besonderer Wichtigkeit erscheint es, daß die Kirche die Zusammenarbeit mit dem seit langem mit ihr eng verbundenen Badischen Landesverein für Innere Mission pflegt. Der Verein konnte am 15. Juni d. J. sein 75jähriges Jubiläum in Durlach, seiner Gründungsstadt, begehen und fand bei diesem Anlaß wegen seiner fruchtbaren sozialen Wirksamkeit warme Anerkennung auch seitens der Staatsbehörden. Die Kirche konnte dem durch die wirtschaftliche Not in seiner Bewegungsfähigkeit sehr gehemmten Verein dadurch eine wertvolle Hilfe sein, daß sie ihren im Oktober 1922 ernannten Landesjugendpfarrer das Amt des 2. Vereinsgeistlichen des Landesvereins mitübernehmen ließ. In seiner Hand liegt die Leitung der vielseitigen Jugendhilfe des Ver-

eins. Da der Landesjugendpfarrer zugleich im Vorstande des Kindererholungsheims Heuberg sitzt, so ist hier wirklich einmal eine einheitliche, mit der Kirche ganz verbundene Vertretung der evangelischen Belange auf einem wichtigen sozialen Gebiet erreicht.

4. Eine ähnliche Zusammenfassung hat sich auch auf einem anderen Felde sozialer Tätigkeit als unumgänglich erwiesen. Durch Notverordnungen des Reiches und Ausführungsverordnungen des Landes wurde auf 1. April d. J. eine neue einheitliche Fürsorge- und Jugendwohlfahrtsordnung geschaffen. Das Wesen dieser groß gedachten Maßnahme besteht darin, daß die sozialen Aufgaben, mit denen bisher Reich, Länder, Kreise und Gemeinden befaßt, oder die bislang überhaupt nicht staatlich geordnet waren, neugebildeten Fürsorgeverbänden übertragen wurden. Zu solchen Verbänden wurden jeweils die Gemeinden der 40 Amtsbezirke zusammengefaßt, während die 16 Städte mit über 10 000 Einwohnern je einen gesonderten Fürsorgebezirk bilden. Diesen 56 Verbänden fiel zu: die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, die Fürsorge für die Rentempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung, die Fürsorge für die Kleinrentner und die ihnen Gleichstehenden, die Fürsorge für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte, die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige und die Wochenfürsorge, während die Armenfürsorge vorerst bei den Gemeinden verblieb. Ferner wurden den Fürsorgeverbänden auch die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe zugeteilt. Es würde zu weit führen, wenn hier der ganze Aufbau der Organisation dargelegt werden sollte. Nur so viel sei noch gesagt: In den Bezirksverbänden werden die Aufgaben der Fürsorge erledigt durch den Bezirksausschuß, in den verbandsfreien Städten durch die Gemeindebehörden. Beide werden jedoch zu diesem Zweck durch Zuwahl von Vertretern der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der Vereinigungen der Hilfsbedürftigen ergänzt. Die Kirchen als solche

haben in diesem Hilfswerk keine Stelle. Erst nachträglich wurde durch Statut bestimmt, daß in den Jugendämtern, die die Bezirksfürsorgeverbände für ihre Bezirke zur Durchführung der öffentlichen Jugendhilfe zu errichten gehalten sind, ein Geistlicher jedes Bekenntnisses Sitz und Stimme hat. Sonst hat man durchaus nur die Verbände der freien Wohlfahrtspflege im Auge. Als Vertreter dieser wurden vom Reich wie vom Lande für die evangelische Seite die Innere Mission (Zentralausschuß und Landesverein), für die katholische die Caritas anerkannt. Nun besitzt aber die Innere Mission in unserem Lande nicht den Ausbau nach unten hin, der es ihr ermöglicht, die Vertretung in den Bezirksfürsorgeverbänden zu übernehmen. Sie bedarf dazu der Mithilfe der Kirche, für die es ihrerseits nur erwünscht sein konnte, bei dieser in das Volksleben tief eingreifenden sozialen Arbeit nicht ausgeschaltet zu werden. Man kam daher — anknüpfend an Vorschläge des Zentralausschusses für Innere Mission in Berlin — zu der Lösung, daß Landeskirche und Landesverein miteinander einen Evangelischen Wohlfahrtsdienst bildeten, der die Belange der evangelischen freien Wohlfahrtspflege zu vertreten hat. Dieser gliedert sich in den Evang. Landeswohlfahrtsdienst, gebildet aus 3 Vertretern der Kirche und 3 Vertretern der Inneren Mission mit dem Sitz in Karlsruhe, und die Evangelischen Bezirkswohlfahrtsdienste in den 56 Fürsorgeverbänden des Landes, zu denen die in der Wohlfahrtspflege tätigen evangelischen Vereinigungen, Anstalten und Einzelpersonlichkeiten zusammengeschlossen wurden. So vermochte man, einen den vorliegenden Aufgaben gerecht werdenden Aufbau zu schaffen.

Es kam vor allem darauf an, die Evangelischen Wohlfahrtsdienste in den Bezirken rasch zu bilden. In ihnen sollten möglichst alle in sozialer Arbeit tätigen evangelischen Kräfte gesammelt werden, damit eine möglichst einheitliche Vertretung der evangelischen Sache erreicht und die reichen, in unserer Kirche liegenden Kräfte für diese Arbeit nutzbar gemacht würden. Die

Bildung der Evangelischen Wohlfahrtsdienste ist inzwischen überall erfolgt. Meist sind auch die Jugendämter schon gebildet. Das alles ist allerdings in vielen, besonders ländlichen Bezirken zunächst nur ein Rahmen, dem der rechte Inhalt erst gegeben werden muß. Wie die Arbeit in Wirklichkeit sich gestaltet, ob es gelingt, die starken Kräfte evangelischen Glaubens und Lebens zu einem wirksamen Träger der sozialen Arbeit in unserem Volke zu machen, daran hängt, wie wir überzeugt sind, die Zukunft nicht nur unseres Volkes, sondern gutenteils auch unserer Kirche.

Die enge Verbundenheit, in die zu dieser Arbeit Kirche und Landesverein treten mußten, kommt darin zum Ausdruck, daß der mit der Geschäftsführung des Wohlfahrtsdienstes besonders befaßte 1. Vereinsgeistliche des Landesvereins zum Landeswohlfahrtspfarrer ernannt wurde und daß ein Mitglied der Behörde in dem Vorstand des Landesvereins Sitz und Stimme erhielt.

#### G. Schluß.

Die größte und fruchtbarste Arbeit freilich auch auf dem sozialen Gebiet tut die Kirche, wenn sie sich ihrer eigentlichsten Aufgabe, der Verkündigung des göttlichen Wortes mit ganzer Kraft widmet. Hier fließen die Quellen, aus denen al-

lein eine wirkliche Heilung der schweren sozialen Schäden der Zeit kommen kann. In eindrucksvollen Erinnerungsfeiern wurden wir in den Berichtsjahren mehrfach an diese Wahrheit gemahnt. Das Jahr 1921 brachte neben dem hundertsten Gedenktag der Union die 400. Wiederkehr des Tags von Worms, das Jahr 1922 die Erinnerung an das erste Erscheinen der Lutherbibel und das Jahr 1924 die Gedenkfeier für Kirchenlied und Gesangbuch. Diese Feiern, die in allen Kirchen des Landes unter lebhafter Anteilnahme der Gemeinden begangen wurden, führten zurück in die großen ersten Tage unserer Kirche, da das Evangelium als eine Macht neuen Lebens durch die Lande ging. Unsere Zeit, so schwer und niederdrückend sie auch nach vielen Seiten sein mag, ist nicht minder groß. Ein Neues will werden auf dem Boden unseres Volkes und unserer Kirche. Dieses Neue kann nur gesund und lebenskräftig sich entfalten, wenn es empornwächst aus den Tiefen des Evangeliums. Dafür zu sorgen ist die Aufgabe der Kirche des Evangeliums. Viel ist ihr anvertraut. Möchte sie sich bewähren und ihr das Lob ihres Herrn werden, daß sie treu gewesen sei gegenüber den Aufgaben einer neuen Zeit, ja daß sie, wie in den Tagen der Väter, über vieles gesetzt werde, weil sie sich Großem gewachsen zeigt.





